

Mindestkriterien

Nicht alles ist verhandelbar im Verhandlungsverfahren



Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Partner Rödl & Partner, Nürnberg

Im Verhandlungsverfahren dürfen grundsätzlich alle Inhalte der Angebote zwischen dem Auftraggeber und den Unternehmen verhandelt werden. Allerdings sind neben den Zuschlagskriterien auch die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen nicht verhandelbar. Wann aber sind Mindestanforderungen „unverhandelbar festgelegt“?

NÜRNBERG. Laut der EU-Vergaberichtlinie sollen Verhandlungen dazu dienen, die Angebote so zu verbessern, dass der öffentliche Auftraggeber Bau-, Liefer- und Dienstleistungen erhält, die genau auf seinen Bedarf zugeschnitten sind.

Dabei sind Verhandlungen über den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand und die Angebote erlaubt und oft notwendig, um den späteren Vertragsinhalt zu konkretisieren. Diese Verhandlungen können alle Merkmale der ausgeschriebenen Leistungen betreffen, wie Qualität, Mengen, Geschäftsklauseln sowie soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte, soweit es sich nicht um Mindestanforderungen handelt.

Physische, funktionale und rechtliche Mindestanforderungen

Die öffentlichen Auftraggeber legen die Mindestanforderungen fest, die physische, funktionale und rechtliche Bedingungen sowie wesentliche Merkmale umfassen, die jedes Angebot erfüllen muss. Diese Anforderungen dienen dazu, sicherzustellen, dass nur geeignete

Unternehmen den Zuschlag für öffentliche Aufträge erhalten, die über die notwendigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten verfügen. Angebote, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, müssen ausgeschlossen werden. Die EU-Richtlinie betont, dass die öffentlichen Auftraggeber diese Mindestanforderungen im Voraus festlegen sollten und während der Verhandlungen nicht mehr ändern dürfen.

Zwar könnte die Formulierung in Paragraph 17 Absatz 10 Vergabeverordnung (VgV) „vom Auftraggeber festzulegenden [...] Bedingungen“ darauf hindeuten, dass der Auftraggeber zur Festlegung von Mindestanforderungen verpflichtet ist, urteilte das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 28. März 2018 - Verg 54/17). Jedoch bedeutet dies nicht zwin-

Was die VgV erlaubt

Paragraph 17 Absatz 10 VgV lautet: „Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.“

gend, dass diese Anforderungen bereits zu Beginn des Verhandlungsverfahrens festgelegt werden müssen oder dass sie nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden könnten.

Die Vorschrift basiert auf europäischem Recht, daher ist eine

richtlinienkonforme Auslegung erforderlich. Laut dem nordrhein-westfälischen Vergabesatz bedeutet die Formulierung „sollten [...] im Voraus angeben“ nicht, dass die Anforderungen zwingend im Voraus festgelegt werden müssen. Es ist empfehlenswert, dies vor der ersten Verhandlungsrunde zu tun, aber es besteht keine Verpflichtung. Der Auftraggeber könnte die Mindestanforderungen auch nach der ersten Verhandlungsrunde festlegen, soweit dies die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Transparenz nicht beeinträchtigt.

Das Gleichbehandlungsgebot kann aber verletzt werden, wenn ein öffentlicher Auftraggeber nach der Abgabe der Erstangebote neue Mindestanforderungen einführt, die nur einige Teilnehmer erfüllen können. Zwar können manche öffentlichen Auftraggeber erst im Verlauf der Verhandlungen erkennen,

ob und welche Mindestanforderungen wettbewerbsverträglich sind. Jedoch könnten wettbewerbs-schließende Mindestanforderungen möglicherweise nicht mehr durch das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers gedeckt sein.

Nachträglicher Verzicht auf Mindestanforderungen unzulässig

Es bleibt angesichts des Wortlauts des EU-Rechts zweifelhaft, ob solche neuen Mindestanforderungen durch eine sehr gute Begründung und Dokumentation gerechtfertigt werden können. Ein nachträglicher Verzicht auf ursprünglich festgelegte Mindestanforderungen ist jedenfalls unzulässig (Vergabekammer Westfalen, Beschluss vom 27. Oktober 2023 - VK 3-30/23). Daher sollten öffentliche Auftraggeber Mindestanforderungen bereits in den Vergabeunterlagen festlegen und darauf achten, keine zu hohen Anforderungen zu setzen, die den Vergabewettbewerb später einschränken könnten.



Beim Verhandeln müssen öffentliche Auftraggeber auf das Gleichbehandlungsgebot achten.

FOTO: ADOBE STOCK/NIWAHUT

Aus der Akademie

Klarheit für die Schätzung des Auftragswerts

STUTTGART. Die Änderung des Paragraph 3 Absatz 6 Vergabeverordnung (VgV) führt dazu, dass Planungsleistungen für öffentliche Bauvorhaben fast immer europaweit ausgeschrieben werden müssen. Für öffentliche Auftraggeber bedeutet dies erheblich mehr Aufwand. Der Staatsanzeiger bietet zu diesem Thema am 10. Juli 2025 (von 10.00 bis 11.30 Uhr) ein Online-Seminar an. Till Kemper, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Partner von HFK Rechtsanwälte in Frankfurt, erläutert die Folgen für die Auftragswertschätzung und wie Machbarkeitsstudien helfen können, den Beschaffungsbedarf zu definieren, um den Auftragswert richtig zu schätzen und Nachträge vermeiden zu können. (sta)

MEHR ZUM THEMA
Jetzt kostenfrei anmelden unter:
<https://kurzlinks.de/auftragswert>

Kurz notiert

Saarland hebt seine Wertgrenzen deutlich an

SAARBRÜCKEN. „Unternehmen sollen bauen, liefern oder ihre Dienste leisten und sich nicht ewig mit Bürokratie aufhalten müssen“, sagt die saarländische Ministerpräsidentin Anke Rehlinger (SPD). Vor allem kleine und mittlere Unternehmen verzichten mittlerweile oft darauf, sich auf staatliche Ausschreibungen zu bewerben. Damit das anders wird, will sie die Wertgrenzen für öffentliche Aufträge deutlich anheben. Mit dem Schritt folgt sie Bundesländern wie Bayern und Baden-Württemberg. Auch die Bundesregierung plant, die Wertgrenzen anzuheben. (sta)

Impressum

Staatsanzeiger
Wochenzeitschrift für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg
175. Jahrgang



Verlag und Herausgeber
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstraße 69, 70165 Stuttgart
(im Auftrag der Landesregierung)

Geschäftsführer:
Dr. Alexander Teutsch, Telefon (0714) 6 66 01-0,
info@staatsanzeiger.de, www.staatsanzeiger.de

Redaktion
Chefredakteur: Dr. Rafael Binkowski (bin);
stellvertretender Chefredakteur: Tobias Dambacher
Bedaktionsleiterin: Stefanie Schütler (sch),
Politik & Verwaltung: Stefanie Schütler (sch),
Jennifer Reich (jer), Michael Schwarz (smic);
Wirtschaft, Bauen und Vergabe: Wolfgang Leja (leja),
Jürgen Schmidt (js),
Kreis & Kommune: Philipp Rudolf (ru),
Peter Schwab (swab);
Bildung & Wissenschaft: Dr. Christoph Müller (cm);
Wissenschaftler: Ralf Schick (rsk);
Online: Tobias Dambacher (Digitalchef), Andrea Trajanoska, Rieke Stapelfeldt
Produktion: Barbara Wirth (wv),
Laura Hüb, Stefanie Lambert-Strauß, Katharina Stümer
redaktion@staatsanzeiger.de

Aboservice
Telefon (0714) 6 66 01-44, Fax 6 66 01-34
kundenservice@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de/shop

Anzeigen
Telefon (0714) 6 66 01-222,
anzeigen@staatsanzeiger.de
Derzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 50, vom 1.1.2025

Der Abbezugspreis beträgt jährlich 199,- Euro inklusive dem E-Paper des Staatsanzeigers sowie freiem Zugang zum Internetportal „staatsanzeiger.de“ beziehungsweise 379,- Euro zusätzlich mit dem Landesauschreibungsblatt Baden-Württemberg. Die mit Namen und Autorennamen versehenen Beiträge geben die Meinung des Autors wieder. Nachdruck nur mit Einwilligung der Redaktion. Die abgedruckten Bekanntmachungen sind geschützt. Die Verwendung ist nur für unmittelbare betriebliche Zwecke der Abonnenten gestattet. Vollständige oder auszugsweise Nachdrucke sowie die Aufnahme in elektronische Datenspeicher sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlages gestattet.

Druck
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH & Co.,
Körnerstraße 14 - 18, 76134 Ludwigshafen

EU-Kommission klagt gegen Deutschland

BRÜSSEL. Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH eingeleitet. Sie vermutet Mängel bei der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien, die sie an drei Punkten festmacht, wie sie in einer Pressemitteilung mitteilt.

Zum einen moniert sie, dass öffentliche Auftraggeber nach deutschem Recht nicht verpflichtet seien, den Bietern nach Abschluss des Vertrags detaillierte Informationen zur Verfügung zu stellen, um die verkürzte Frist für den Zugang zu einer Überprüfung beginnen zu lassen. Den Bietern werde dadurch die Entscheidung erschwert, ob und bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Überprüfung einleiten sollen.

Zweitens sei der Begriff „Auftraggeber“ im deutschen Recht unklar definiert, was die Auswahl der geeigneten Vergabeverfahren erschwere. Drittens schreibe das deutsche Recht den Auftraggebern im Postsekret nicht die Anwendung von Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe vor, so die Kommission. (sta)

Hilfe bei der Markterkundung

Das Kompetenzzentrum KOINNO reduziert den Aufwand für öffentliche Auftraggeber

BERLIN. Innovationen sind das tägliche Geschäft von Sven-Steffen Schulz. Der Leiter Digitale Anwendungen des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung (KOINNO) verantwortet die Entwicklung und Umsetzung digitaler Lösungen, die Vergabestellen bei der Beschaffung innovativer Leistungen unterstützen sollen. „Öffentliche Einkäufer haben verschiedene Hebel in der Innovationsbeschaffung“, sagt Schulz, der am Mittwoch auf dem „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ in Berlin dafür neue Chancen vorstellte.

Experten bieten Hilfe bei der Markterkundung

Der beste Hebel aus seiner Sicht ist die Markterkundung. „Beschafter nehmen sich zu wenig Zeit dafür, gerade wenn es um innovative Lösun-

gen geht“, sagt er. Zugleich ist der Aufwand, eine Markterkundung durchzuführen, erheblich.

Um ihnen zu helfen, haben die Experten vor zwei Jahren den „KOINNO-Innovationsplatz“ entwickelt. Auf der Plattform haben öffentliche Beschaffener die Möglichkeit, ihre Bedarfe zu beschreiben. Eine „Challenge“ nennt das Schulz. Interessierte Unternehmen können darauf ihre Lösungsvorschläge einreichen.

Das Kompeten-

zentrum KOINNO wurde 2013 im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums gegründet und wird seither vom Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik betrieben. Zwei Jahre ist der Marktplatz nun im Einsatz. Seither hat es 40 solcher Challenges gegeben. Schulz rechnet damit, dass allein in diesem Jahr weitere 50 hinzukommen werden.

„Die Beschaffung von Innovationen bereitet am Anfang erst einmal mehr Arbeit“, räumt er ein. „Doch je mehr Innovationen etabliert sind, desto leichter sind sie auf lange Sicht zu beschaffen.“ In dem Prozess über-

nimmt KOINNO für öffentliche Einkäufer und Fachreferate auch die gesamte Kommunikation, Werbung und den Vertrieb. Für Beschaffer aus Kommunen, Ministerien, Landesbeschaffungsstellen bis hin zum Bund ist das kostenfrei.

Unterstützung bei der Berechnung von Lebenszykluskosten

Unterstützung gibt es auch bei Methoden und Instrumenten, die für die Beschaffung von Innovationen besonders geeignet sind. Das umfasst etwa die Berechnung von Lebenszykluskosten, die Erstellung einer Funktionalen Leistungsbeschreibung oder Hilfen bei Verfahren wie dem wettbewerblichen Dialog. „Wir bieten auch eine Beratung zur Organisationsentwicklung an, wenn man seine öffentliche Beschaffung weiterentwickeln möchte“, sagt Schulz. Allein im vergangenen Jahr habe man über 3400 öffentliche Beschaffer geschult. Das zeige auch das mittlerweile sehr große Interesse an der Innovationsbeschaffung, so Schulz. (leja)



Sven-Steffen Schulz von KOINNO unterstützt Vergabestellen bei der innovativen Beschaffung.
FOTO: PRIVAT